

Teil 3: Bewertung einiger systemischer Lösungen in der realen Welt aus der personalistischen Perspektive

Kapitel 9 Kapitalgesellschaften als juristische Personen

9.1 Vorbemerkungen

In der realen Welt, in der die sozialen und wirtschaftlichen Beziehungen durch das von den Machthabern geschaffene Recht geregelt werden, ist neben dem realen, natürlichen Subjekt, dem Menschen, auf einer bestimmten Stufe der Zivilisationsentwicklung ein fiktives Rechtssubjekt in Form einer juristischen Person entstanden. Eine solche „Person“ kann entstehen, wenn die vom geltenden Recht vorgesehenen Umstände vorliegen und die für ihre Entstehung erforderlichen Bedingungen erfüllt sind. Ohne auf das Wesen, die Natur und die Arten der in der Welt tätigen juristischen Personen einzugehen, sei hier auf die Folgen der Tatsache hingewiesen, dass wir es neben den natürlichen Personen auch mit juristischen Personen zu tun haben, denen das Recht in vielen Bereichen des sozioökonomischen Lebens die gleichen Rechte wie Personen zustehen. Insbesondere verfügen juristische Personen in der realen Welt über die Rechtsfähigkeit und die Fähigkeit, Rechtshandlungen vorzunehmen, sowie - und das ist aus unserer Sicht das Wichtigste - über das Recht, Verpflichtungen einzugehen. Betrachten wir also, welche Konsequenzen sich in unserem Modell ergeben, wenn wir die Grundannahme der personalistischen Ökonomie aufgeben, dass die einzige Person, die Subjekt von Rechten und Pflichten sein kann, die menschliche Person ist, und kollektive Einheiten einführen, denen das Gesetz Rechtspersönlichkeit verleiht. Dabei handelt es sich zunächst um Unternehmen, die in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft operieren. Die anderen Annahmen des Modells ändern wir vorerst nicht. Wir haben es also immer noch mit dem im vorigen Kapitel analysierten Modell zu tun, d.h. mit dem Modell eines „staatslosen Staates“, in dem alle wirtschaftlichen Transaktionen nach den Regeln des Kreditgeldsystems abgewickelt werden.

Wie wir uns erinnern, garantierten die bisherigen Grundsätze des Kreditgeldsystems, dass, solange auch nur ein Teilnehmer des Systems einen positiven Saldo auf seinem Verrechnungskonto hatte, andere Konten (mindestens eines) einen negativen Saldo in gleicher Höhe aufweisen mussten. Dies bedeutete, dass alle Ansprüche auf den Erhalt des Gegenwerts in Waren eines bestimmten Geldwerts, die sich aus einem positiven Saldo ergaben, durch Verpflichtungen zur Lieferung von Waren dieses Werts durch diejenigen, die einen negativen Saldo hatten, gedeckt werden mussten¹. Die festgelegten

¹ Dies entspricht im Wesentlichen dem Say'schen Gesetz der Märkte, wonach „Produkte durch Produkte bezahlt werden“ (Blaug 2000, S. 161), allerdings mit umgekehrtem Verhältnis. Nach Say ist es das Angebot, das die entsprechende Nachfrage schafft. Tatsächlich ist aber, wie in Abschnitt 7.12 gezeigt, das Gegenteil der Fall: Es ist die Nachfrage, die das entsprechende Angebot erzeugt. Denn niemand kommt mit einem Angebot auf den Markt, wenn er nicht die Absicht hat, dort etwas zu kaufen. Die Tatsache, dass Ausgaben getätigt wurden, um ein bestimmtes Gut zu produzieren, die eine Einkommensquelle für die Anbieter der für dieses Gut benötigten Waren und Dienstleistungen sind, hat keinen Bezug zur

Obergrenzen für Schulden auf dem Verrechnungskonto in Verbindung mit dem Grundsatz der unbeschränkten Rechtsnachfolge von Aktiva und Passiva bedeuteten, dass kein Marktteilnehmer durch unvorsichtiges oder betrügerisches Verhalten anderer Marktteilnehmer einen Verlust erleiden konnte².

Das zweite Ergebnis des Grundsatzes, dass nur Einzelpersonen das Recht haben, sich auf dem Verrechnungskonto zu verschulden, bestand bisher darin, dass der Beginn des nächsten Produktionszyklus in jedem Unternehmen im Modell nur dann möglich war, wenn die Einnahmen aus dem Verkauf von Gütern aus dem vorangegangenen Zyklus mindestens ausreichten, um die Kosten für die Produktion von Gütern im nächsten Zyklus zu decken. Andernfalls müssten auf dem Konto des Unternehmens keine Mittel mehr vorhanden sein, um die Kosten der weiteren Produktion zu finanzieren. Wenn der Unternehmer in einem solchen Fall sein Unternehmen weiterführen wollte, hatte er also drei Möglichkeiten zur Auswahl:

- die Produktion einzustellen, bis er seine Warenbestände abgebaut hat, und erst dann die Produktion wieder aufzunehmen,
- sein Unternehmen aus seinem Privatkonto zu subventionieren und die Produktion fortzusetzen,
- sein Unternehmen aus seinem Privatkonto zu subventionieren und auf die Produktion von etwas anderem umzustellen.

Dies galt sowohl für den individuellen Besitz des Unternehmens als auch für jede Form des Gruppenbesitzes. Es sollte jedoch hinzugefügt werden, dass die finanzielle Unterstützung (Rekapitalisierung) des Unternehmens durch den/die Eigentümer im Modell nur möglich war, wenn er/sie über ausreichende Mittel auf seinem/ihrer persönlichen Konto verfügte, einschließlich der nicht genutzten Schuldengrenze auf diesem Konto. Andernfalls war keine Dotierung möglich.

Dank eines solchen Funktionsprinzips des Modells kann kein Außenstehender durch eine fehlgeschlagene Investition des Unternehmers Verluste erleiden. Aber auch der Unternehmer selbst befindet sich in einem solchen Fall nicht in der schlechtesten Situation, da er zum Zeitpunkt der Erschöpfung der Mittel auf dem Konto seines Unternehmens noch über alle Vermögenswerte des Unternehmens verfügt, einschließlich der nicht verkauften Produkte.

Nachfrage nach diesem oder einem anderen Gut. Das Beispiel des im vorigen Kapitel erwähnten Schmieds, dem es nicht gelang, ein einziges Hufeisen zu verkaufen, mag als Beweis dafür dienen.

² Wir sprechen natürlich von den aus dem Kauf und Verkauf von Waren resultierenden und den Systemregeln entsprechend abgewickelten Folgen. Das Kreditgeldsystem verhindert den Diebstahl von Geld, aber es kann nicht den Diebstahl oder die Erpressung von Waren verhindern. Letztgenannte können nur nachträglich aufgrund anderer Rechtstitel verfolgt werden.

In einer Modellwelt, in der nur Personen Schuldner sein können, gibt es also kein Problem mit der Gegenseitigkeit, da diese durch das Verrechnungssystem und die angewandten Verschuldungsgrenzen gewährleistet ist. Im schlimmsten Fall, wenn sich jemand solchen Verpflichtungen entzieht, verliert er die Möglichkeit, Käufe zu tätigen, d. h. er hört auf, ein Marktteilnehmer zu sein, und wenn er es nicht schafft, seine Verpflichtungen zu Lebzeiten zu begleichen, überträgt das Rechtssystem sie auf seine Erben. Wenn es jemandem nicht gelingt, seine Waren oder Dienstleistungen zu verkaufen, um den negativen Saldo seines Kontos auszugleichen, muss er also entweder sein Angebot ändern oder auf die Nutzung des Marktes verzichten und auf eine andere Art des Gütererwerbs, d. h. die Selbstversorgung, umsteigen.

9.2 Das Wesen und der Zweck von Kapitalgesellschaften und die Folgen ihrer Existenz

Die eingeführte Modifikation des Modells ändert nichts am Wesenskern des Unternehmens. Es handelt sich nach wie vor nur um eine angemessen organisierte, vom Eigentum der Eigentümer getrennte Vermögensmasse, die unter einer Firma auftritt und zur Ausübung einer Geschäftstätigkeit bestimmt ist. Es sollte hinzugefügt werden, dass eine solche oder ähnliche Definition in jeder realen zeitgenössischen Wirtschaft zu finden ist. Daher gelten die Schlussfolgerungen, zu denen wir hier kommen, auch für jedes Unternehmen, das in der realen Welt funktioniert.

Nach der obigen Definition gehört jedes Unternehmen zur Güterwelt und ist ein Werkzeug, nur dass nach der Modifikation unseres Modells sein formaler Eigentümer, ähnlich wie in jeder realen Volkswirtschaft, nun sowohl eine natürliche als auch eine juristische Person sein kann. Der Unterschied zwischen den beiden formalen Eigentümern besteht lediglich darin, dass eine natürliche Person als tatsächlicher Eigentümer über Bewusstsein und Willen und damit über die Fähigkeit verfügt, Entscheidungen zu treffen, während eine Gesellschaft über keine dieser menschlichen Eigenschaften verfügt. Als fiktive juristische Person kann jede Gesellschaft nur durch Menschen handeln. Wenn also irgendwo steht, dass ein Unternehmen oder eine Personengesellschaft dies oder jenes tut, bedeutet das nur, dass unter dem Namen der Gesellschaft eine Person oder eine Gruppe von Personen Entscheidungen im Namen derjenigen trifft, die die Gesellschaft gegründet und mit dem notwendigen Kapital ausgestattet haben. Die Gründer der Gesellschaft sind die wirklichen Eigentümer von allem, was der Gesellschaft gehört, sie sind also auch die Eigentümer des Unternehmens, das formell von den Behörden der Gesellschaft verwaltet wird.

Bei der Gründung einer Kapitalgesellschaft übernehmen die Gründer Anteile an der Gesellschaft im Verhältnis zum Wert der Geld- und Sacheinlagen, die sie in das Kapital der Gesellschaft einbringen. Auf diese Weise wird das Anfangskapital der Gesellschaft geschaffen, das die Finanzierungsquelle für ihr Vermögen darstellt. Formal handelt es sich um eine mit dem Unternehmen verbundene Quelle, aber in Wirklichkeit stammt dieses Kapital aus dem Einkommen der Gesellschafter.

Mit dem Erwerb der Rechtspersönlichkeit erhält das Unternehmen auch das Recht, Verbindlichkeiten einzugehen. Nach den ursprünglichen Grundsätzen des Modells war es so, dass der Eigentümer - ob Einzelperson oder Kollektiv - bei fehlenden Mitteln auf dem Konto des Unternehmens entweder seine Tätigkeit einstellen oder das Unternehmen kapitalisieren musste, indem er zusätzliche Mittel von seinem persönlichen Konto auf das Konto des Unternehmens übertrug. Sobald juristische Personen mit all ihren Befugnissen in das Modell aufgenommen werden, ist diese Notwendigkeit nicht mehr gegeben, da ein Unternehmen - ebenso wie eine Einzelperson - innerhalb der eingeräumten Grenzen³ Verpflichtungen auf seinem Konto eingehen kann. In dieser Hinsicht wird das Unternehmen von seinen Inhabern (Gesellschaftern) unabhängig. Darüber hinaus verlieren die Gesellschafter ihren direkten Einfluss auf die laufenden Tätigkeiten des Unternehmens und die damit verbundenen Entscheidungen, und diese Befugnisse werden vom Vorstand übernommen - einem kollektiven Organ, das entweder direkt von den Gesellschaftern oder, was häufiger der Fall ist, von einem anderen kollektiven Organ wie dem Aufsichtsrat, der von den Gesellschaftern durch Abstimmung in der Hauptversammlung bestellt wird, ernannt wird. Die einzige Möglichkeit, Einfluss auf die Unternehmensleitung zu nehmen, ist die Abstimmung über die auf der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse, doch hängt die Stärke dieses Einflusses auch von der Anzahl der Stimmen ab, die aufgrund des eingebrachten Kapitals gehalten werden. Dies hat mehrere Konsequenzen, die im weiteren Verlauf dieser Arbeit erörtert werden.

Die Einführung von Kapitalgesellschaften als Wirtschaftseinheiten, die ihre Unternehmen betreiben, in unser Modell führt dazu, dass neben den real existierenden natürlichen Personen eine bestimmte Anzahl fiktiver Personen auftritt, und jede dieser so genannten Personen tritt auf dem Markt sowohl als Käufer als auch als Verkäufer auf. Als Käufer kaufen Unternehmen, die zu Kapitalgesellschaften gehören, Waren und Dienstleistungen, einschließlich der Dienstleistungen von Arbeitnehmern, die für die Produktion von Waren oder für die Erbringung von Dienstleistungen benötigt werden. Als Verkäufer bieten die Unternehmen ihre eigenen Waren und Dienstleistungen auf dem Markt an.

Die Einbeziehung von juristischen Personen in unser Modell ändert natürlich nichts an den Abrechnungsregeln für die abgeschlossenen Geschäfte. Wie zuvor wird der Transaktionsbetrag sofort vom Konto des Käufers abgebucht und dem Konto des Verkäufers gutgeschrieben, so dass die Summe der positiven Salden auf allen Konten gleich der Summe der negativen Salden ist. Es könnte also der Eindruck entstehen, dass der Grundsatz der Gegenseitigkeit des Austauschs trotz der vorgenommenen Änderung nicht gefährdet ist.

Dies wäre in der Tat der Fall, wenn da nicht die Tatsache wäre, dass Unternehmen im Gegensatz zu natürlichen Personen keine Erben haben. Der Hauptgrund, warum solche

³ Die Höhe einer solchen Verschuldung im Falle eines Unternehmens könnte beispielsweise vom Wert seines Eigenkapitals oder seiner Vermögenswerte abhängen.

„Person“ in die reale Wirtschaft eingeführt wurde, bestand gerade darin, die Haftung der Gesellschafter für die Schulden ihres Unternehmens auf die Höhe des eingebrachten Kapitals zu beschränken. Dies gilt sowohl für Gesellschaften mit beschränkter Haftung als auch für Aktiengesellschaften und ihre verschiedenen Mischformen. Durch die unbegrenzte Beteiligung an Gewinnen und die Begrenzung der Beteiligung an Verlusten sollten die Eigentümer von Ersparnissen ermutigt werden, diese in Kapital umzuwandeln, das für die Ausweitung der Wirtschaftstätigkeit erforderlich ist. Dank dieser rechtlichen Konstruktion können bei der Liquidation einer solchen „Person“ nur die ihr verbliebenen Vermögenswerte zur Begleichung ihrer Schulden herangezogen werden, natürlich unter der Bedingung, dass diese Vermögenswerte vollständig verkauft werden und der Verkaufserlös ausreicht, um ihre Schulden zu begleichen. Und genau hier besteht die Gefahr, dass das Grundprinzip der Gegenseitigkeit des marktwirtschaftlichen Austauschs verletzt wird.

Um dies zu verdeutlichen, nehmen wir an, dass eine Reihe von Unternehmen, die in einer Modellwirtschaft tätig sind, keine Umsatzerlöse in einer Höhe erzielen, die die Finanzierung des nächsten Produktionszyklus gewährleistet. Dennoch stellen die Vorstände dieser Unternehmen, die in Fragen des Tagesgeschäfts formal unabhängig von den Gesellschaftern sind, die Produktion nicht ein, sondern finanzieren weitere Ausgaben durch Abbuchungen von den Konten der Unternehmen, da sie mit einem baldigen Anstieg der Nachfrage rechnen. Nehmen wir weiter an, dass sich die Situation wider Erwarten nicht verbessert und es zu dem Punkt kommt, an dem der Sollsaldo auf den Konten jedes dieser Unternehmen eine akzeptable Grenze erreicht, die nicht mehr überschritten werden kann, und die Gesellschafter nicht bereit sind, sie zu rekapitalisieren. Infolgedessen müssen diese Unternehmen liquidiert werden.

Jedes Unternehmen verfügt natürlich über einige Sachanlagen, die zum Teil durch Eigenkapital und zum Teil durch die einzige Art von Verbindlichkeit in unserem Modell, nämlich eine Sollsaldo des Kontos, finanziert werden. Diese Sollsaldo kann, wie wir uns erinnern, nur durch Einnahmen aus dem Verkauf von Waren oder Dienstleistungen ausgeglichen werden. Geht man weiter davon aus, dass es keine rechtliche Grundlage dafür gibt, den Vorständen nachzuweisen, dass sie zum Nachteil der Unternehmen handeln, führt ihre Liquidation nur zu ihrer formellen Löschung aus dem entsprechenden Unternehmensregister, d. h. zum Verschwinden dieser „Personen“ vom Markt.

Zuvor muss der Konkursverwalter jedoch die materiellen Vermögenswerte der liquidierten Unternehmen veräußern, d. h. das Anlagevermögen, die überfälligen Warenbestände in den Lagern der liquidierten Unternehmen, die Vorräte an Rohstoffen und die unfertigen Erzeugnisse. Wenn diese Aktiva zu einem Gesamtbetrag verkauft werden können, der nicht unter dem Wert des negativen Saldos auf den Konten dieser Unternehmen (wir erinnern daran, dass dies die einzige Art von Verbindlichkeiten in unserem Modell ist) zuzüglich der Liquidationskosten liegt, dann verschwindet das Minus auf den Konten und es gibt kein Problem. Schlimmer wird es, wenn die Erlöse

aus dem Liquidationsverkauf nicht ausreichen, um die bestehenden Schulden auszugleichen. In diesem Fall bleiben die ausstehenden Sollbeträge für immer im System, bestehen aber nur als positiver Nettosaldo aller bestehenden Verrechnungskonten zusammen. Die Negativsalden der liquidierten Unternehmen müssen mit ihnen verschwinden, wenn sie aus dem Register gelöscht und ihre Konten geschlossen werden. Infolgedessen verbleibt auf der „anderen Seite“ des Wirtschaftsmodells eine Reihe anonymer Einheiten, die Forderungen (positive Salden auf ihren Konten) haben, die sie zum Erhalt von Marktgütern berechtigen, für die es aber keine Einheiten gibt, die sie liefern müssten. Die Summe dieser Forderungen stellt somit den Wert der „leeren“ Forderungen dar.

Die Tatsache, dass es in unserem Kreditgeldsystem einen solchen positiven Nettosaldo aller Konten, also diese „leeren“ Forderungen, gibt, muss nicht beachtet werden und kann sogar kurzfristig die wirtschaftlichen Prozesse in dieser Modellwirtschaft nicht beeinflussen. Wie bereits in Abschnitt 7.12 erläutert, ist es nicht die finanzielle Situation der Individuen, die die Nachfrage nach einzelnen Gütern und Dienstleistungen bestimmt, sondern es besteht eine umgekehrte Abhängigkeit: Zeitpunkt und Höhe der von einer Person getätigten Ausgaben, d.h. die Nachfrage dieser Person, wird allein dadurch bestimmt, wann ein Bedürfnis nach bestimmten Gütern entsteht. Dann, und nur dann, werden Ausgaben getätigt, die zu Veränderungen der finanziellen Situation der betreffenden Person führen. Unter diesem Gesichtspunkt ist es also unerheblich, dass eine Reihe von Personen positive Salden auf ihren Konten haben, für die es im System keinen Sollsaldo gibt.

Die negativen Folgen solcher „leeren“ Forderungen könnten nur dann eintreten, wenn alle Teilnehmer unseres Modellmarktes, die Sollsalde haben, ihre Verpflichtungen erfüllen, indem sie den Markt mit einer ausreichenden Menge ihrer eigenen Produkte versorgen, und sich nach Erreichen eines Nullsaldos auf ihren Konten aus dem Markt zurückziehen und zur Selbstversorgung übergehen. Es gäbe dann immer noch eine Reihe von Personen mit positiven Kontoständen, aber „auf der anderen Seite“ gäbe es keine Personen, die verpflichtet wären, die von ihnen benötigten Produkte zu liefern. Das sind diejenigen, die zu „Waisen“ nach den liquidierten Unternehmen wurden. Ihre Ersparnisse, d. h. ihre positiven Guthaben, wären nichts mehr wert, da sie nicht gegen Waren eingetauscht werden können.

Solche „leeren“ Forderungen entstehen natürlich nicht „aus dem Nichts“. Die Verursacher solcher Forderungen sind die Gesellschafter jeder der liquidierten Gesellschaften, nach deren Auflösung die Verbindlichkeiten nicht beglichen wurden. Unabhängig davon, wie viel Einfluss sie auf die Entscheidungen hatten, die zur Liquidation der von ihnen gegründeten Gesellschaften führten, haben sie einen ungerechtfertigten Vorteil erhalten, der indirekt in die Konstruktion dieser juristischen Person eingeflossen ist. Dieser ungerechtfertigte Vorteil besteht darin, dass die Anteilseigner nicht mit Verlusten belastet werden, die den Wert der Vermögenswerte der Gesellschaft übersteigen. In einem solchen Fall werden diese Verluste jedoch von

denjenigen getragen, die in keiner Weise zu der Situation beigetragen haben, die sich der Existenz einer solchen Bedrohung nicht bewusst sind und sich in keiner Weise dagegen schützen können. Eine solche Lösung ist daher von Grund auf unmoralisch, auch wenn ihre Folgen nicht sofort sichtbar sind.

Genau das gleiche Ergebnis bringt die Liquidation von bankrotten Kapitalgesellschaften in jeder Realwirtschaft, in der klassisches Geld in irgendeiner Form verwendet wird. Reicht der Erlös aus dem Verkauf der Vermögenswerte einer solchen Gesellschaft nicht aus, um alle Verbindlichkeiten zu tilgen und können diese nicht aus dem Vermögen der Gesellschafter oder anderer Verantwortlicher beglichen werden, erleiden die Gläubiger einer solchen Gesellschaft Verluste, für die sie nicht verantwortlich sind. Der einzige Unterschied besteht darin, dass es sich in der Realität um konkrete, namentlich bekannte Gläubiger handelt, deren Forderungen nicht befriedigt wurden, und nicht - wie im Modell - um die Forderungen anonymer, namentlich nicht identifizierbarer Gläubiger.

Die einzige Möglichkeit, solchen Situationen im realen Wirtschaftsleben entgegenzuwirken, ist die strikte Einhaltung des Grundsatzes, dass ein Unternehmen, das nicht mehr in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten zu begleichen, sofort für insolvent erklärt wird. Andernfalls wächst die Gefahr, dass das Vermögen eines solchen Unternehmens nicht ausreicht, um die berechtigten Forderungen seiner Gläubiger zu befriedigen. Leider zeigt die Praxis, dass dieser Grundsatz nicht immer beachtet wird. Infolgedessen gibt es immer mehr Fälle, in denen die Forderungen der Gläubiger von liquidierten Unternehmen unbefriedigt bleiben.

9.3 Quellen, Erscheinungsformen und Folgen der Pathologie in Kapitalgesellschaften

Die Gründe für die oben beschriebenen Zustände liegen sowohl im pathologischen Verhalten einiger Personen im realen Wirtschaftsleben als auch in den bestehenden systemischen Lösungen. Pathologisch sind Fälle, in denen Personen Unternehmen mit der vorsätzlichen Absicht gründen, Gläubiger zu betrügen. Zu den systemischen Ursachen gehören dagegen Handlungen, die sich aus der so genannten „too big to fail“ Doktrin ergeben. Im ersten Fall haben die Gläubiger überhaupt keine Chance, ihre Forderungen einzutreiben, da ein solches Unternehmen keine Vermögenswerte hat, so dass das Gericht es manchmal nicht einmal für insolvent erklären kann. Im zweiten Fall ist die Voraussetzung für die Beitreibung eines bestimmten Teils der Forderungen eines Unternehmens, das in eine Schuldenspirale geraten ist, in der Regel die Zustimmung zu einem Vergleich, der den Erlass des Restbetrags oder die Umwandlung der Forderungen in Aktien vorsieht.

Die Ausübung von Geschäftstätigkeiten in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften hat noch ein weiteres pathologisches Ergebnis im realen Wirtschaftsleben. Eine davon ist die Herstellung wirtschaftspolitischer Verbindungen dadurch, dass Politiker in privaten Unternehmen als Aufsichtsratsmitglieder oder Berater oder „Direktoren für verschiedene Angelegenheiten“ eingestellt werden, die nur geschaffen werden, damit

eine formale Grundlage für die Zahlung hoher Gehälter besteht. Die Übertragung solcher Funktionen an Politiker verschiedener Ebenen in Unternehmen mit einer beherrschenden oder ausschließlichen Beteiligung des Staates oder lokaler Regierungen könnte zumindest als eine Form der Ausübung von Eigentumskontrolle angesehen werden, obwohl die Anzahl solcher Funktionen und die Tatsache, dass die Personen, die sie innehaben, nach jeder Wahl durch eine andere politische Option ersetzt werden, eindeutig darauf hinweisen, dass es sich um Pfründe der Parteien handelt. Andererseits kann die Beschäftigung von Politikern in einer solchen Funktion in privaten Unternehmen kaum als etwas anderes angesehen werden als eine Möglichkeit für die Hauptaktionäre, sich das so genannte „Wohlfühlen“ und die Gunst der Machthaber zu sichern⁴. In der heutigen Welt ist es schwierig, Bereiche des Wirtschaftslebens zu finden, die nicht von den Entscheidungen öffentlicher Amtsträger abhängig sind.

Auch die Tatsache, dass die Gehälter der Vorstandsvorsitzenden und Verwaltungsratsmitglieder großer Unternehmen manchmal das 500- bis 1000-fache der Gehälter normaler Angestellter dieser Unternehmen betragen, und dass es einige Rekordhalter gibt, die dieses Vielfache noch übertreffen, hat mit der Normalität in der realen Welt wenig gemein⁵. Solche Unterschiede lassen sich weder durch Unterschiede in der Kompetenz noch durch Unterschiede in der Verantwortung rechtfertigen, die die Manager großer Unternehmen in der Industrie, im Dienstleistungssektor oder im Finanzbereich tragen.

Man kann kühn mit Diamanten gegen Nüsse wetten, dass es solche Missverhältnisse nicht einmal während der Entstehung des kapitalistischen Systems gab, das linke Ideologen für die dunkelste Periode in der Geschichte der Marktwirtschaft halten. Solche Missverhältnisse wurden erst möglich, als das unter dem Einfluss der etatistischen Ideologie geschaffene Recht begann, die Marktmechanismen auszuschalten. An ihre Stelle sind Vorschriften getreten, die die Freiheit der wirtschaftlichen Tätigkeit und die Vertragsfreiheit immer mehr einschränken und gleichzeitig das Wachstum von Großunternehmen und die Schaffung der im vorigen Absatz beschriebenen pathologischen Systeme fördern. Diese Prozesse laufen unter dem Slogan ab, die angeblichen Unzulänglichkeiten des Marktes zu korrigieren.

In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass das Einkommen eines Unternehmens, das von seinem Eigentümer geführt wird, der Reingewinn ist. Dieser Gewinn ist der Restbetrag, der sich ergibt, wenn von den Verkaufserlösen der Produkte die Kosten für

⁴ Der beste Beweis dafür ist die Zusammensetzung des Aufsichtsrates und des Direktorenkollegiums der verschiedenen Geschäftsbereiche von z. B. Nordstream 2, das derzeit im Mittelpunkt des Interesses steht. Es ist leicht, Hunderte solcher Beispiele in jedem Land unter den größten börsennotierten Privatgesellschaften zu finden.

⁵ In den USA beispielsweise betrug 2017 die Spanne zwischen dem Gehalt des Vorstandsvorsitzenden und dem Medianlohn der Beschäftigten bis zu 5.800:1 Quelle: <https://www.nytimes.com/interactive/2018/05/25/business/ceo-pay-2017.html>, abgerufen am 19. Juli 2018. In anderen Ländern, Polen nicht ausgenommen, ist es nicht anders.

ihre Herstellung oder Anschaffung und die Kosten für den Verkauf dieser Produkte abgezogen werden. Er ist, wie in Abschnitt 7.9 dargestellt, die Vergütung des Eigentümers für seine erfolgreiche Tätigkeit als Verkäufer. Wenn diese Aktionen nicht erfolgreich sind, gibt es keinen Gewinn, so dass der Eigentümer kein Einkommen aus ihnen erzielt. Für dieses Prinzip spielt es keine Rolle, ob der Eigentümer des Unternehmens eine Person ist oder ob es mehrere Eigentümer (Partner) gibt.

Ganz anders sieht es in einer wirklichen Kapitalgesellschaft aus. Dort sind die Gehälter der Vorstandsmitglieder der gleiche Kostenbestandteil wie die Gehälter der Arbeitnehmer. Und wie andere Vergütungen auch, werden die Gehälter der Vorstände und Aufsichtsräte von Unternehmen laufend gezahlt, unabhängig von den Umsatzergebnissen. Als Kostenposten schmälern diese Vergütungen - *ceteris paribus* - den Reingewinn, d.h. die Mitglieder der Leitungsorgane erhalten einen Anteil an den Gewinnen, die sonst an alle Aktionäre ausgeschüttet würden. Und da die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats einer Gesellschaft die Hauptaktionäre sind, ziehen diese Personen einen weitaus größeren Nutzen aus der Miteigentümerschaft als die anderen Aktionäre, selbst wenn man berücksichtigt, dass sie stärker in das Tagesgeschäft einer solchen Gesellschaft eingebunden sind⁶.

Im Extremfall, wenn die Vorstandsvergütung hoch genug angesetzt ist und immaterielle Kosten wie Gebühren für Markenrechte, Lizenzen und Patente angemessen gehandhabt werden, kann sich herausstellen, dass das Unternehmen überhaupt keinen Gewinn oder sogar einen Verlust macht. In diesem Fall erhalten die gewöhnlichen Aktionäre natürlich überhaupt kein Einkommen. Um zu sehen, dass solche Praktiken kein Einzelfall sind, genügt es, sich die Jahresabschlüsse von Unternehmen, die sich auf ihren Börsengang vorbereiten, genau anzuschauen und sie mit dem zu vergleichen, was sie in späteren Berichten zeigen.

Zum Bereich der Pathologie in der realen Welt gehört auch die Schaffung komplizierter und schwer zu entwirrender Verbindungen innerhalb der sogenannten Kapitalgruppen. Da es sich bei einer Kapitalgesellschaft um eine voll rechtsfähige juristische Person handelt, kann jede dieser „Personen“ - selbständig oder gemeinsam mit natürlichen Personen oder anderen Unternehmen - sogenannte Tochtergesellschaften gründen. Die Tochtergesellschaften können ihrerseits Anteile an anderen Gesellschaften („Enkelgesellschaften“?) erwerben und veräußern, auch Anteile an der Muttergesellschaft. Auf diese Weise entstehen besondere Konstellationen, in denen ein Unternehmen, das innerhalb einer bestimmten Kapitalgruppe formal dominant ist, sich als von seinen „Tochter- und Enkelgesellschaften“ kontrolliert erweist. Mit dem Recht, Anteile an anderen Unternehmen zu erwerben, kann jede dieser Tochtergesellschaften ein solches Aktienpaket an ihrer Muttergesellschaft erwerben, dessen Erwerb nicht der Zustimmung der Finanzaufsichtsbehörde bedarf. Infolgedessen können mehrere dieser

⁶ Es liegt auf der Hand, dass die Mitglieder des Vorstands Arbeit für die Gesellschaft leisten, während die anderen Aktionäre dies nicht tun. Wie bereits erwähnt, hat die Höhe der dafür erhobenen Vergütung jedoch nichts mit der tatsächlichen Beteiligung an der Geschäftsführung des Unternehmens zu tun.

nachgeordneten Unternehmen gemeinsam ein Kontrollpaket an dem formal dominierenden Unternehmen halten und die tatsächliche Kontrolle über dieses Unternehmen übernehmen. Dank dieser Möglichkeiten sind die Initiatoren vieler Kapitalgruppen, bei denen es sich immer um konkrete natürliche Personen handelt, in der Lage, durch komplizierte Operationen mit Finanzmarktinstrumenten, die mit der Ausgabe aufeinanderfolgender Aktienserien und mit Eigentumsumwandlungen bestimmter Unternehmen, die Teil der Kapitalgruppe sind, verbunden sind, riesige Geldbeträge sowohl von ahnungslosen kleinen Marktteilnehmern als auch von den dort tätigen Finanzinstituten, die ebenfalls Körperschaften mit Rechtspersönlichkeit sind, zu erpressen. Wenn man davon ausgeht, dass diese Institute von Fachleuten für Management und Finanzmärkte geleitet werden, fällt es schwer zu glauben, dass sie in gutem Glauben gehandelt haben, als sie sich an solchen Finanzgeschäften beteiligten.

Dass das Handeln nach einem solchen Szenario keine müßige Phantasie ist, beweist eine nachprüfbare Tatsache an jeder Börse, an der Penny Stocks gehandelt werden. Es genügt, die Geschichte der Notierungen der Aktien solcher Unternehmen von dem Tag an, an dem ihr Preis am höchsten war, bis heute mit den offiziellen Mitteilungen an die Börse und mit den regelmäßigen Finanzberichten zu vergleichen, um Daten und Wege zu finden, auf denen die beherrschenden Aktionäre Mittel aus solchen Unternehmen zum Nachteil der anderen abzogen. Wir möchten hinzufügen, dass diese Wege in der großen Mehrheit der Fälle legal oder am Rande der Legalität waren.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Möglichkeit, in der realen Welt eine beliebige fiktive juristische Person im privaten Sektor zu gründen, deren Gründer nicht in vollem Umfang für die Folgen ihres Handelns verantwortlich sind, in klarem Widerspruch zum Grundsatz der Gegenseitigkeit steht, der die Grundlage für das Funktionieren einer auf dem Markt basierenden Wirtschaft bildet, und diesen somit zerstört. Die Verletzung dieses Prinzips bedeutet, dass eine Reihe von Personen rechtlich die Möglichkeit hat, sich auf Kosten anderer unrechtmäßig Vorteile zu verschaffen. Letztere sind sich dessen in der Regel gar nicht bewusst. Es scheint keine besonders schwierige Aufgabe zu sein, zu beweisen, dass viele Pathologien in der Tätigkeit der heutigen Kapitalgesellschaften sowie viele Vermögen, die in relativ kurzer Zeit gemacht wurden, ihren Ursprung gerade in den Möglichkeiten haben, die durch die rechtliche Konstruktion dieser Gesellschaften und die Praxis ihrer Tätigkeit geschaffen wurden.

Ein wichtiger Vorbehalt sollte am Ende dieses Themas hinzugefügt werden. Nun, der Gegenstand der Betrachtung in diesem Abschnitt waren - dem Titel entsprechend - die Quellen, Erscheinungsformen und Folgen der Pathologie in Kapitalgesellschaften. Indem ich mich auf die Pathologie konzentriere, behaupte ich nicht, dass alle Unternehmen in der realen Welt nach den hier beschriebenen Mechanismen arbeiten. Mir geht es jedoch darum, die Tatsache hervorzuheben, dass solche Möglichkeiten an vielen Orten der Welt existieren und genutzt werden, und solche systemischen Lösungen zu beseitigen, die pathologische Aktivitäten ermöglichen. Solange das

Rechtssystem solche Möglichkeiten schafft, wird es immer jemanden geben, der sie in unlauterer Weise ausnutzt.

9.4 Staatliche und kommunale Gesellschaften

Bei Kapitalgesellschaften und Unternehmen, die von staatlichen und kommunalen Behörden gegründet werden, verhält es sich etwas anders als im vorangegangenen Abschnitt beschrieben. Bei jeder Kapitalgesellschaft aus dem privaten Sektor gibt es zu Beginn immer mindestens eine natürliche Person, die ein solches Unternehmen gründet⁷. Bei staatlichen und kommunalen Unternehmen gibt es jedoch keine natürliche Person als Gründer, auch wenn der formale Eigentümer des Unternehmens eine Aktiengesellschaft, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eine Kommanditgesellschaft ist. Bei staatlichen oder kommunalen Unternehmen sind die Gründer juristische Personen des öffentlichen Sektors, und das Gründungskapital solcher Unternehmen stammt nicht aus Beiträgen von Privatpersonen, sondern aus Haushaltsmitteln, die aus öffentlichen Abgaben stammen. Der Gründer einer fiktiven juristischen Person wie eines staatlichen Unternehmens oder einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist also eine andere fiktive juristische Person wie eine Gemeinde oder der Staat. In diesem Fall haben wir es also mit einer vollständigen und doppelten Trennung des Eigentums an dem Unternehmen und den damit verbundenen Ergebnissen seines Betriebs von allen natürlichen Personen zu tun.

Personen treten in diesem Fall nur als Vertreter oder Bevollmächtigte einer juristischen Person wie dem Staat oder der Gemeinde auf. Sie treten zunächst als Mitglieder eines Abstimmungsorgans über einen Antrag auf Gründung eines Unternehmens und über die Ermächtigung des Exekutivorgans zur Umsetzung des Antrags in Erscheinung. Dann beginnt die Rolle der Personen, die in den Exekutivorganen des Staates oder der Gemeinde handeln. Wenn sie die Beschlüsse ihrer konstituierenden Organe umsetzen, unterzeichnen diese Personen oder ihre Bevollmächtigten den Rechtsakt zur Gründung des Unternehmens. Schließlich handeln die in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise ernannten Personen als Mitglieder der Aufsichts- und Leitungsorgane des gegründeten staatlichen Unternehmens oder der öffentlichen Gesellschaft. In jedem Fall handeln sie jedoch nur als Vertreter einer abstrakten juristischen Person wie des Staates, der Gemeinde oder des Unternehmens und tragen dafür keine persönliche Verantwortung.

Dies ist von grundlegender Bedeutung, da das Problem des wirtschaftlichen Zusammenhangs zwischen der materiellen Situation derjenigen, die in irgendeiner Rolle am Gründungsprozess eines Unternehmens beteiligt sind, und dessen Ergebnissen vollständig verschwindet. Lediglich die Mitglieder der Leitungsorgane und möglicherweise die Arbeitnehmer können an den Ergebnissen des Unternehmens

⁷ In diesem Zusammenhang ist eine Kuriosität zu erwähnen. Das Wort "Gesellschaft" impliziert die Existenz und Zusammenarbeit von mindestens zwei Personen. Die Tatsache, dass eine Gesellschaft von einer einzigen Person gegründet werden kann, zeugt also von einer besonderen Logik, die der vom Gesetz geschaffenen Realität zugrunde liegt.

interessiert sein, allerdings nur, wenn in den entsprechenden Verträgen oder internen Regelungen Leistungsprämien vorgesehen sind.

In den meisten Fällen ist der Hauptzweck der Gründung von Unternehmen durch den öffentlichen Sektor jedoch nicht die Erzielung von Gewinnen aus ihrer Tätigkeit, sondern die Erreichung politischer Ziele. Dazu gehören Ziele der breit angelegten Wirtschaftspolitik, aber auch der Außen- und Verteidigungspolitik. In diesem Fall verliert das wirtschaftliche Kalkül an Bedeutung und spielt oft überhaupt keine Rolle. Das am häufigsten angeführte Argument für die Gründung von Unternehmen im öffentlichen Sektor oder die Verstaatlichung bestehender privater Unternehmen ist das strategische Interesse des Staates. Angesichts eines solchen Arguments ist jeder Versuch, die Zweckmäßigkeit einer solchen Lösung zu diskutieren, zum Scheitern verurteilt.

Abgesehen von den Slogans und den tatsächlichen Zwecken, für die solche Unternehmen im öffentlichen Sektor geschaffen werden, bergen ihre Existenz und ihr Betrieb die gleichen Gefahren, wie sie oben in Bezug auf den privaten Unternehmenssektor beschrieben wurden. Lediglich der Schutzschirm für finanziell verlustbringende Aktivitäten ist stärker. Aufgrund ihrer strategischen Bedeutung können solche Unternehmen über einen beliebig langen Zeitraum Verluste erwirtschaften, ohne dass dies Konsequenzen für die Geschäftsführung und die Gründer solcher Unternehmen hat⁸. Diese Verluste werden natürlich durch Haushaltszuschüsse gedeckt und belasten somit alle Steuerzahler.

⁸ Es sei denn, sie überschreiten ihre Befugnisse oder erfüllen die Pflichten ihres Amtes nicht.